

KOOPERATIONSVERTRAG

vom 20.01.2017

zwischen

(1) **Freunde von GISAIID e. V.**, einem rechtsfähigen Verein mit Sitz in München, eingetragen im Vereinsregister (Amtsgericht München) unter VR 204844 ("**GISAIID e. V.**"),

und

(2) der **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ("BMEL")**,

über

den Betrieb der GISAIID-Domain und in deren Rahmen einer Datenbank und

des Softwarepakets EpiFlu™ 2.0 einschließlich der inhaltlichen Plausibilitätsprüfung des Datenbankinhaltes.

PRÄAMBEL

- (A) Die **Global Initiative on Sharing All Influenza Data** (die "Initiative" oder "GISAIID") wurde anlässlich der 61. World Health Assembly (Generalversammlung der WHO) im Mai 2008 als Alternative zu solchen Public-Domain-Datenbanken ins Leben gerufen, bei denen der Austausch von Daten auf anonymer Basis und ohne Lizenzierung erfolgt, was unter Umständen mit dem Verlust von Urheber- und anderen Rechten an den eingestellten Daten verbunden ist. Ziel der Initiative ist der weltweite, zügige, transparente, freie und unentgeltliche Austausch genetischer, epidemiologischer und klinischer Daten über bekannte und neu entdeckte Influenzaviren unter Wahrung der Rechte der Urheber.
- (B) Darüber hinaus hat sie die Förderung und Anregung kooperativer Forschung, praktischer Anwendung wissenschaftlicher Ergebnisse auf Influenzaviren, Entwicklung von diagnostischen Instrumenten, Impfstoffen und antiviralen Medikamenten zusammen mit anderen Innovationen und entsprechenden Maßnahmen zur Kontrolle der potentiellen Auslöser von Epidemien und Pandemien bei Mensch und Tier zum Ziel.
- (C) Für die Zwecke der Initiative wurde eine globale Internetplattform mit einer öffentlich zugänglichen Datenbank, der GISAIID EpiFlu™ Database (unabhängig von der Bezeich-

nung EpiFlu™: die "**Datenbank**"), entwickelt mit dem Ziel der Sammlung von genetischen Sequenzen der Influenzavirusstämme mit den entsprechenden Daten einschließlich virologischer, klinischer und epidemiologischer Angaben (sofern verfügbar) für alle Influenzaviren, um die gemeinsame Nutzung, Forschung und Untersuchung solcher Sequenzen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

- (D) Die Bundesrepublik Deutschland betreibt das Hosting der GISAID-Domain und der EpiFlu-Datenbank seit 2010 und leistet die Plausibilitätsprüfung seit dem Jahr 2011.
- (E) Das neuentwickelte Produkt EpiFlu™ 2.0 ersetzt die ursprünglich für den Betrieb der Datenbank genutzte Software. EpiFlu™ 2.0 ist als offene Systemplattform konzipiert, die mit neu entwickelten Auswertungstools schrittweise weiter ausgebaut werden soll.
- (F) GISAID e. V. und die Bundesrepublik Deutschland schließen nunmehr, für die Zukunft, einen neuen Kooperationsvertrag, der auch den zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen mit dem Betrieb und der Entwicklung der Datenbank, insbesondere aber mit der Entwicklung der Software EpiFlu™ 2.0, Rechnung trägt. Dieser Vertrag tritt an die Stelle des zuletzt gültigen Kooperationsvertrages vom 05.11.2014.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Hosting und Datenbankwartung

- 1.1. BMEL fungiert als Gastgeber der GISAID-Domain, der Datenbank und der dazu implementierten Anwendung bestehend aus EpiFlu™ 2.0 und den dazugehörigen Modulen und beauftragt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ("**BLE**") – im Folgenden „**Dienstleister**“ – mit dem technischen Betrieb und der Bereitstellung gemäß der Anlage.
- 1.2. BMEL kann mit den hier vereinbarten Leistungen auch andere Dienstleister als die unter Ziffer 1.1 genannte BLE beauftragen. Ein Wechsel des Dienstleisters kann jedoch nur im Benehmen mit dem Vertragspartner GISAID e. V. stattfinden.
- 1.3. BMEL stellt sicher, dass der Dienstleister dafür Sorge trägt, dass die GISAID Plattform und die Datenbank im World Wide Web über die Adresse www.gisaid.org weltweit abrufbar ist und dass der authentifizierte Dritte die Möglichkeit hat, gespeicherte Sequenzdaten abzurufen oder selbst hochzuladen.
- 1.4. BMEL stellt sicher, dass der Dienstleister dafür Sorge trägt, dass die Datenbank während der Laufzeit dieser Vereinbarung für ihre Nutzer aus der ganzen Welt im Umfang der in Ziffer 2 der Anlage vereinbarten Verfügbarkeit zugänglich und betriebsbereit ist.

- 1.5. BMEL stellt sicher, dass der Dienstleister dafür Sorge trägt, dass das verwendete Datenbankmanagementsystem gemäß Ziffer 3.1 der Anlage auf dem aktuellen Stand ist und die notwendigen verfügbaren neuen Programmstände (Patches, Updates, Upgrades, neue Releases/Versionen) eingespielt werden.
- 1.6. Die Ziffern 1 bis 3 und 6 bis 8 der Anlage enthalten die fachliche und technische Beschreibung der GISAIID-Domain, der Datenbank sowie der dazu implementierten Anwendung, der benötigten Hardware und Betriebssysteme sowie der entsprechenden vom BMEL bzw. dem von ihm beauftragten Dienstleister zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Ziffer entstehenden Aufgaben.

2. Softwareentwicklung, Anpassung und Integration

- 2.1. Über die Weiterentwicklung des Datenbanksystems (EpiFlu™ 2.0) entscheidet GISAIID e. V. im Einvernehmen mit dem BMEL.
- 2.2. Die Neuentwicklung von Modulen (über die in Ziffer 1.1 der Anlage beschriebenen Module hinaus) sowie die Weiterentwicklung bestehender Module, die zusammen mit EpiFlu™ 2.0 zur Aufbereitung, Auswertung und Präsentation der Daten dienen, wird von GISAIID e. V. koordiniert.
- 2.3. Über die Integration neuer oder geänderter Module, den Abschluss sowie die Abnahme der Systemintegration entscheidet GISAIID e. V. im Einvernehmen mit dem BMEL.
- 2.4. BMEL stellt – soweit erforderlich – für die gehostete Anwendung gemäß Ziffer 1.1 der Anlage die Softwarewartung in dem in Ziffer 4 der Anlage beschriebenen Umfang sicher.
- 2.5. BMEL stellt sicher, dass der Dienstleister dafür Sorge trägt, dass Softwareerweiterungen gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 sowie im Rahmen der Wartung einzuspielende neue Programmstände in das lauffähige System integriert werden. Dieser hat außerdem Sorge dafür zu tragen, dass Softwareerweiterungen und neue Programmstände gemäß Ziffer 5 der Anlage in ausreichendem Umfang getestet werden, bevor sie in der laufenden Produktivumgebung realisiert werden. Zu diesem Zweck kann BMEL im Benehmen mit GISAIID e. V. einen Projektkoordinator einsetzen, der auf der Grundlage eines vereinbarten Projektplanes die einzelnen Arbeitsschritte koordiniert und BMEL regelmäßig berichtet.

3. Plausibilitätskontrolle / Datenkurierung

- 3.1. BMEL beauftragt das **Friedrich-Loeffler-Institut ("FLI")** mit der inhaltlichen Plausibilitätsprüfung (Datenkurierung), soweit die Daten nicht bereits im Vorfeld durch Dritte kuriert worden sind.
- 3.2. Eine Haftung des BMEL, des gemäß Ziffer 1.1 oder 1.2 beauftragten Dienstleisters, des FLI und des GISAID e. V. für die Richtigkeit von Sequenzdaten entsteht ungeachtet der sachkundigen Betreuung durch FLI nicht, da FLI auf Plausibilität, nicht jedoch auf Richtigkeit überprüft.

4. Institutionelle Zusammenarbeit

- 4.1. Einmal im Kalenderjahr findet auf Einladung des BMEL ein Jahresgespräch mit GISAID e. V. statt. Als weitere Teilnehmer werden das FLI, das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), ggf. in Abstimmung mit dem BMG weitere Institutionen aus dessen Geschäftsbereich sowie der Dienstleister eingeladen. BMEL und GISAID e. V. können einvernehmlich weitere Teilnehmer bestimmen.
- 4.2. Das Jahresgespräch dient der strategischen Ausrichtung der Zusammenarbeit, der frühzeitigen gegenseitigen Information über Weiterentwicklungen, der Auswahl, Priorisierung und zeitlichen Planung der vorgesehenen Projekte sowie der Bewertung der Zusammenarbeit seit dem letzten Jahresgespräch.
- 4.3. Über das Jahresgespräch wird ein zwischen GISAID e. V. und BMEL abgestimmtes Protokoll erstellt und an die Teilnehmer versandt.

5. Nutzungsrechte

GISAID e. V. räumt hiermit dem BMEL für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung ein kostenloses Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Anwendung ein (soweit Rechte an dieser Anwendung GISAID e. V. originär oder kraft geeigneter Lizenzen zur Verfügung stehen), welches BMEL berechtigt, seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 bis 3 durch den beauftragten Dienstleister bzw. das FLI erfüllen zu lassen.

6. Finanzierung

Die Kosten des laufenden Betriebs, der Software-Wartung und der Systemintegration gemäß den Ziffern 1, 2.4 und 2.5 werden durch das BMEL übernommen.

Sind im Bedarfsfall vom Dienstleister nach Ziffer 1.1. für eine Beauftragung externer Dienstleister Aufwendungen zu leisten, die durch Wartungsvereinbarungen (Ziffer 2.4) oder zur Unterstützung der Systemintegration (Ziffer 2.5) entstehen, werden diese bis zu

einer Höhe von 100 Tsd. Euro p. a. vom BMEL getragen. Entstehen darüber hinaus Kosten für Systemintegration (Ziffer 2.5), entscheiden GISAID e. V. und BMEL einvernehmlich über deren Tragung.

Die Kosten für die Weiterentwicklung des Datenbanksystems EpiFlu™ 2.0 gemäß Ziffer 2.1 sowie für die Neu- und Weiterentwicklung der Module gemäß Ziffer 2.2 trägt GISAID e. V.

Zudem trägt GISAID e. V. alle aus dem laufenden Betrieb der Anwendung nach Ziffer 1.1 der Anlage sowie im Rahmen der Softwareentwicklung gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 anfallenden Lizenzkosten.

7. Weblinks, Sponsoren

- 7.1. Die Verlinkung der Datenbank mit anderen Web-Seiten ist grundsätzlich ausgeschlossen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung beider Parteien. Allerdings werden BMEL, BLE und FLI in die Liste der Förderer aufgenommen.
- 7.2. Über die Einwerbung und Annahme von Sponsorengeldern entscheiden GISAID e. V. und BMEL im Einvernehmen.
- 7.3. Bei der Annahme von Sponsorengeldern ist darauf zu achten, dass der Anschein einer fremden Einflussnahme auf die Datenbank vermieden wird sowie deren Integrität und Neutralität gewahrt werden.
- 7.4. Die Einwerbung von Sponsorenleistungen wird durch namentliche Nennung von Personen und Institutionen, welche die Datenbank durch Sach- oder Geldleistungen unterstützen, transparent gemacht, soweit der entsprechende Sponsor dem nicht widerspricht.

8. Laufzeit und Kündigung

- 8.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum Ende des Jahres 2018.
- 8.3. Aus wichtigem Grund kann jede Partei ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei, wesentliche Vertragsverletzung der anderen Partei wie z. B. – als wichtiger Grund für eine Kündigung durch GISAID – die Einstellung des Betriebs der Datenbank ohne zwingenden technischen Grund oder – als wichtiger Grund für eine Kündigung

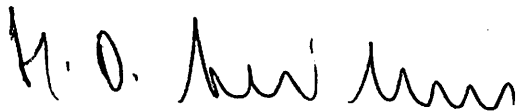
durch BMEL – die Umwandlung der gemeinnützigen Organisation GIS Aid e. V. in eine Organisation mit Gewinnerzielungsabsicht.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform; dies gilt auch für das Textformerfordernis selbst. Sie müssen als solche bezeichnet sein und mit einer laufenden Nummer versehen werden, mindestens jedoch über ein Datum verfügen.
- 9.2. Überschriften dienen lediglich der leichteren Orientierung und dürfen nicht zur Auslegung dieses Vertrages herangezogen werden.
- 9.3. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht ohne Rücksicht auf dessen Kollisionsnormen. Nicht-vertragsrechtliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ebenfalls deutschem Recht.
- 9.4. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Schiedsort ist Bonn.
- 9.5. Gerichtsstand für etwa verbleibende gerichtliche Verfahren ist Bonn.
- 9.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages im Ganzen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und den in diesem Vertrag zum Ausdruck gebrachten Interessen der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten.
- 9.7. Soweit in diesem Vertrag BLE, FLI oder anderen vom BMEL beauftragten Dienstleistern Aufgaben zugewiesen werden, trifft die vertragliche Verpflichtung, deren Erfüllung sicherzustellen, das BMEL. Soweit BLE oder FLI Rechte eingeräumt werden, gilt diese Vereinbarung als Vertrag zugunsten Dritter i.S.v. § 328 Abs. 1 BGB.
- 9.8. Die Haftung jeder der Parteien (einschließlich von deren Erfüllungsgehilfen) ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- 9.9. Den Parteien ist bewusst, dass Informationstechnologie ständiger Veränderung und Weiterentwicklung unterliegt. Sie werden daher regelmäßig die technischen Bestimmungen dieses Vertrages (insbesondere dessen Anlage) überprüfen und, wenn erforderlich, im Licht etwaiger veränderter Rahmenbedingungen und der gemeinsamen Erfahrungen mit dem Betrieb der Datenbank anpassen und aktualisieren. Eine Änderung der Anforderungen in der Anlage ist daher ohne Vertragsänderung im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen zwischen BMEL und GISAID e. V. möglich. Eine geänderte Anlage wird in diesem Fall Vertragsbestandteil.

Bonn 20.01.2017



Dr. Hermann Onko Aeikens
BMEL



Peter Bogner
Freunde von GISAID e. V.